

Fre 18/01

Eingang: 18/01/23
1 Ba

20/9717

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 19.12.2022

Stromausfälle in hessischen Haftanstalten

und

Antwort

Minister der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete, dass die Justizbehörden des Landes Vorkehrungen für den Stromausfall in Haftanstalten treffen mit dem Ziel, sowohl die Sicherheit der Anstalten als auch die Versorgung der Gefangenen aufrechtzuerhalten (Wiesbadener Kurier Stadtausgabe vom 06.12.2022; S. 4).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Besitzen derzeit sämtliche Justizvollzugsanstalten Notstromaggregate?

Frage 2. Falls unzutreffend: wie viele Justizvollzugsanstalten besitzen derzeit keine Notstromversorgung?

Die Fragen 1. und 2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ja.

- Frage 3.** Für welche maximale Betriebsdauer sind die Diesel- bzw. Benzin-
vorräte der Notstromaggregate in den hessischen Justizvollzugs-
anstalten ausgelegt?
- Frage 4.** Welche Nennleistung besitzen die Notstromaggregate in den hes-
sischen Justizvollzugsanstalten im Vergleich zur Nennleistung der
stationären Stromversorgung (Angabe in Prozent ausreichend)?
- Frage 5.** Welche Anlagen und Geräte können in den hessischen Justizvoll-
zugsanstalten mit der jeweils zur Verfügung stehenden Nennlei-
stung der Notstromaggregate unverändert weiterbetrieben werden
und welche Anlagen bzw. Geräte können nicht mehr bzw. nicht in
der üblichen Weise betrieben werden (Reduzierung der Leistung,
temporäre bzw. vollständige Abschaltung)?

Die Fragen 3. bis 5. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beant-
wortet.

Sämtliche Justizvollzugsanstalten verfügen über Diesel- bzw. Benzinvorräte, die je
nach örtlichen Gegebenheiten der Justizvollzugsanstalten divergieren und abhängig
vom Strombedarf nachgefüllt werden können. Die Nennleistung der Notstromaggre-
gate ist an die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten der Justizvollzugsanstalten
angepasst, um eine Notstromversorgung aufrecht erhalten zu können.

In welchem Umfang Anlagen und Geräte betrieben werden können, hängt von den
anstaltsspezifischen Gegebenheiten ab. Um die Aufgaben des Justizvollzuges im
Fall einer Notstromversorgung möglichst weitgehend zu erfüllen, würden erforderli-
chenfalls der Personaleinsatz anstaltsspezifisch gesteuert und organisatorische
Maßnahmen ergriffen, notfalls bis hin zu einer Verlegung von Gefangenen in andere
hessische Justizvollzugsanstalten.

- Frage 6.** Welche Einschränkungen hinsichtlich der Versorgung mit Trink-
wasser und Lebensmitteln sowie der medizinischen Versorgung
können bei länger dauerndem Stromausfall in hessischen Justiz-
vollzugsanstalten eintreten?

In den Justizvollzugsanstalten werden Trinkwasser und Lebensmittel bevorratet und regelmäßig für die Herstellung der Anstaltsverpflegung verwendet. Bei länger dauerndem Stromausfall müsste in einigen Justizvollzugsanstalten auf Kaltverpflegung umgestellt werden. Die medizinische Versorgung ist auch bei länger dauerndem Stromausfall gewährleistet.

Frage 7. Auf welche Weise wird die Wärmeversorgung in den hessischen Justizvollzugsanstalten bei einem länger andauernden Stromausfall sichergestellt?

Nach § 53 a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind grundsätzlich die Gasversorgungsunternehmen zur Gewährleistung der Gasversorgung gegenüber schutzbedürftigen Kundinnen und Kunden verpflichtet. Zu dem geschützten Kundenkreis gehören auch die Justizvollzugsanstalten als sog. grundlegende soziale Dienste. In einzelnen Justizvollzugsanstalten besteht darüber hinaus die Möglichkeit auf noch vorhandene Heizölfeuerung umzustellen.

Zudem können in einzelnen hessischen Justizvollzugsanstalten die Heizungsanlagen im Notstrombetrieb betrieben werden.

Wiesbaden, 18. Januar 2023



Prof. Dr. Roman Poseck
Staatsminister